

Der Gemeinderat Großbardorf erlässt aufgrund von Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 sowie Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der jeweiligen aktuellen Fassung folgende

1. Änderung der Friedhofs- und Bestattungssatzung für die Gemeinde Großbardorf vom 04.08.2017

§ 1

§ 29 erhält folgende Fassung

§ 29 Ruhefrist

- (1) Die Ruhefrist für Leichen wird auf 20 Jahre festgesetzt.
- (2) Die Ruhefrist für Urnengrabstätten beträgt 15 Jahre.
- (3) Bei Urnengrabstätten mit einer bisherigen Ruhefrist von 20 Jahren kann die Nutzungszeit auf Antrag auf die neu festgesetzte Ruhefrist von 15 Jahren verkürzt werden. Ein Kostenersatzanspruch entsteht hierbei nicht.
- (4) Die Ruhefrist beginnt am Tag der Bestattung.

§ 2

§ 20 Abs. 3 erhält folgende Fassung

- (3) Die Grabmale von Urnenerdgrabstätten dürfen die Breite von 0,60 m sowie die Höhe von 0,60 m nicht überschreiten.

§ 3

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Rhön-Grabfeld in Kraft.

Die von dieser 1. Änderungssatzung nicht betroffenen Bestimmungen der Friedhofs- und Bestattungssatzung der Gemeinde Großbardorf vom 04.08.2017 gelten weiterhin unverändert.

Großbardorf, 08.02.2021


Demar
Erster Bürgermeister

(Siegel)

